

Resolution zum Vollzug Bodenschutz vom 01. März 2019

(verabschiedet an der PAC-Hauptversammlung vom 01. März 2019)

Punkt 1

Die Verantwortung für die Bodenaufwertung von Fruchtfolgeflächen (FFF, potentielles Ackerland) liegt *primär* bei den Gemeinden und dem Grundeigentum bzw. den Flurgenossenschaften (Subsidiaritätsprinzip).

Punkt 2

Die Gemeinden erteilen die Baubewilligung, beim Kanton liegt die Oberaufsicht und vor allem die Überwachung der Sauberkeit des für die Bodenaufwertung verwendeten Bauaushubs (Bodens). Die Qualität des angelieferten Materials ist in der Verantwortung der Lieferanten.

Punkt 3

Zuständig für die Bodenverbesserungsmassnahmen innerhalb von FFF sind die Landwirtschaftsbehörden, in partnerschaftlicher Zusammenarbeit der drei Staatsstufen gemäss Raumkonzept Schweiz; die Hauptfinanzierung obliegt den drei Staatsebenen.

Punkt 4

Für die Zulassung von Bodenkundlichen Baubegleitern BBB braucht es auch kulturtechnische und agronomische Kenntnisse.

Punkt 5

Der Kompetenzaufbau der kulturtechnischen Bodenverbesserung von FFF als Bundesaufgabe - gestützt auf Art. 104a BV - durch Investitionen in Forschung und Entwicklung ist dringend an die Hand zu nehmen.